

**Dritte Beschlußempfehlung und Dritter Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes
und anderer Gesetze**

— Drucksache 8/3688 —

**Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem von den Abgeordneten Dr. Kreile, Pfelfer, Dr. Köhler (Wolfsburg), Kunz (Berlin),
Dr. Jenninger, Benz, Dr. Hubrig, Daweke, Dr. von Wartenberg, Lampersbach, Rühle, Broll,
Dr. Hornhues, Gerstein, Spilker, de Terra, Niegel und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des
Bewertungsgesetzes (Künstlerhilfe)**

— Drucksache 8/3616 —

A. Problem

Umweltschutzinvestitionen sind wegen der sich ständig fortentwickelnden Umwelttechnologie auch künftig, und zwar in erweiterter Form durch einkommensteuerliche Vorschriften über erhöhte Absetzungen zu begünstigen; der Abzugssatz der Spenden für kulturelle Zwecke als Sonderausgaben von derzeit 5 v. H. ist zu erhöhen, und die notwendige Vereinfachung des Steuerrechts und des Besteuerungsverfahrens ist durch weitere Vereinfachungsmaßnahmen voranzubringen.

B. Lösung

Der Ausschuß hat die wesentlichen Teile der Regierungsvorlage übernommen, insbesondere: Verlängerung der Geltungsdauer und Erweiterung der Vorschrift über erhöhte Abschreibungen auf Anlagegüter im Betriebsvermögen, die dem Umweltschutz dienen; Verdoppelung des Abzugssatzes für Spenden als Sonderausgaben zur Förderung kultureller Zwecke; Vereinfachungsmaßnahmen bei der Einkommen-, Vermögen-, Erbschaft- und Umsatzsteuer und Streichen überholter Einkommensteuervorschriften, beispielsweise Verdoppelung des Freibetrages bei Arbeitnehmern für freiwillig gezahlte Trinkgelder auf 1 200 DM, Beseitigung des Kreditaufnahmeverbots beim Sonderausgabenabzug bestimmter Vorsorgeaufwendungen, Neugestaltung der Berechnung der zumutbaren Belastung für die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen und Vereinfachungen bei den einkommensteuerlichen Ausbildungsfreibeträgen, Anhebung der Grenzen für Vierteljahres- und Jahreszahler bei der Lohnsteuer, Verdoppelung der Freigrenze für Körperschaften und beschränkt steuerpflichtige Personen bei der Vermögensteuer und Einführung einer Kleinbetragsgrenze für die Festsetzung der Vermögensteuer, Aufnahme der im Verordnungswege zugelassenen Verfahrensweise bei der Abrechnung mit Gutschriften in das Umsatzsteuergesetz.

Die vom Ausschuß empfohlenen Änderungen und Ergänzungen betreffen insbesondere

- weitere Vereinfachungsmaßnahmen,
- Verlängerung der Geltungsdauer der Umweltschutz-Abschreibung um weitere zwei Jahre (insgesamt zehn Jahre) und eine Klarstellung zum innerbetrieblichen Umweltschutz,
- Erhöhung des Sonderausgaben-Höchstbetrages für Beiträge und Spenden an politische Parteien,
- Herabsetzung der Altersgrenze beim Versorgungs-Freibetrag für Arbeitnehmer, die Schwerbehinderte sind,
- Beseitigung des Begriffs „Adoptivkind“ im Einkommensteuergesetz,
- Verzinsung von Erstattungen ungerechtfertigter Abgabenleistungen im Rahmen des Staatshaftungsrechts und Verbesserungen des Kostenersatzes im Vorverfahren,
- Verlängerung der Erfinder-Vergünstigungen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Einige Vorschläge des Bundesrates und Anträge der Opposition, die regelmäßig zu nicht unerheblichen Steuerausfällen geführt hätten, fanden keine Mehrheit, insbesondere

- eine Verdoppelung des Höchstbetrages für Werbegeschenke,

- Verbesserungen bei § 7 b EStG,
- Entfallen des Kreditaufnahmeverbots auch für Beiträge an Bausparkassen und andere Sparvorgänge im Bereich der Vorsorgeaufwendungen,
- die Wiederherstellung der früheren Begünstigung von zeitgenössischen Kunstwerken bei den Steuern vom Vermögen.

D. Kosten

Das Gesetz führt — soweit Schätzungen möglich waren — zu Steuermindereinnahmen von 70 Millionen DM im Veranlagungsjahr 1980, davon etwa 27 Millionen DM für den Bund, 38 Millionen DM für die Länder und 5 Millionen DM für die Gemeinden; von 335 Millionen DM im Veranlagungsjahr 1981, davon etwa 144 Millionen DM für den Bund, 158 Millionen DM für die Länder und 33 Millionen DM für die Gemeinden; in den folgenden Rechnungsjahren sind zwischen 335 und 345 Millionen DM Steuerausfälle für Bund, Länder und Gemeinden zu erwarten. Diese Steuerausfälle werden jeweils im Folgejahr haushaltswirksam.

Dritte Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3616 — mit den noch nicht erledigten Teilen des Gesetzentwurfs — aus Drucksache 8/3688 — zusammenzufassen und mit der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze“ in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Mai 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Kühbacher
Berichterstatter

Dr. von Wartenberg

Beschlüsse des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung
des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 erhält das Klammerzitat folgende Fassung: „(§§ 4 bis 7 f)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Worte „und der Vollzugspolizei“ durch die Worte „, der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr“ ersetzt.
 - b) Nummer 14 wird gestrichen.
 - c) Nummer 45 wird gestrichen.
 - d) In Nummer 51 wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1 200“ ersetzt.
3. Dem § 6 Abs. 1 Nr. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist die Einlage ein abnutzbares Wirtschaftsgut, so sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung zu kürzen, die auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und der Einlage entfallen. Ist die Einlage ein Wirtschaftsgut, das vor der Zuführung aus einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen entnommen worden ist, so tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wert, mit dem die Entnahme angesetzt worden ist, und an die Stelle des Zeitpunkts der Anschaffung oder Herstellung der Zeitpunkt der Entnahme.“
4. § 7 c wird aufgehoben.
5. § 7 d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1981“ durch das Datum „1. Januar 1991“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die vor dem 1. Januar 1991 entstanden sind, können abweichend von § 7 a Abs. 1 so behandelt werden, als wären sie im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung entstanden.“

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „ausschließlich oder fast ausschließlich“ durch die Worte „zu mehr als 70 vom Hundert“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anwendung des Satzes 1 ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Wirtschaftsgüter zugleich für Zwecke des innerbetrieblichen Umweltschutzes verwendet werden.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1981“ durch das Datum „1. Januar 1991“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Herstellungskosten“ die Worte „nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1991“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Datum „1. Januar 1981“ durch das Datum „1. Januar 1991“ ersetzt.
 - f) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 können nicht für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die in Betrieben oder Betriebsstätten verwendet werden, die in den letzten zwei Jahren vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt worden ist, errichtet worden sind.“
6. In § 9 Abs. 1 Nr. 7 erhält das Klammerzitat folgende Fassung:

„(§ 7 Abs. 1 und 4 bis 6, § 7 a Abs. 1 bis 3, 5 und 8, §§ 7 b, 54)“.
 7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. — wenn es sich um Versicherungsbeiträge mit Sparanteil oder Bausparbeiträge handelt — weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,“.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.

9. § 10 b EStG wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „staatspolitische“ die Worte „und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle“ eingefügt.
 - In Absatz 2 werden die Zahl „600“ durch die Zahl „1 800“ und die Zahl „1 200“ durch die Zahl „3 600“ ersetzt.
10. In § 19 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „das 62. Lebensjahr“ die Worte „oder, wenn er Schwerbehinderter ist, das 60. Lebensjahr“ eingefügt.
11. § 29 wird aufgehoben.
12. § 31 Abs. 2 wird gestrichen.
13. § 32 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind.“
 - Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
 - Die neue Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Stiefkinder, die der Steuerpflichtige in seinen Haushalt aufgenommen hat, solange die Ehe besteht, durch die das Stiefkindschaftsverhältnis begründet worden ist.“
14. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) die zumutbare Belastung beträgt

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 30 000 DM	über 30 000 DM bis 100 000 DM	über 100 000 DM
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach § 32 a Abs. 1,	5	6	7
b) nach § 32 a Abs. 5 oder 6 (Splitting-Verfahren) zu berechnen ist;	4	5	6
2. bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern,	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2
	vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte.		

Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen

- Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 und
 - Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7, die nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 dem anderen Elternteil zugeordnet werden und denen gegenüber der Steuerpflichtige seiner Unterhaltsverpflichtung für den Veranlagungszeitraum nachkommt.“
15. § 33 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 werden jeweils die Worte „zur Berufsausbildung“ gestrichen.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen.“
16. Dem § 37 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Vorauszahlungen sind nur festzusetzen, wenn sie mindestens 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr und mindestens 100 Deutsche Mark für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Festgesetzte Vorauszahlungen sind nur zu erhöhen, wenn sich der Erhöhungsbetrag im Falle des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 für einen Vorauszahlungszeitpunkt auf mindestens 100 Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 4 auf mindestens 5 000 Deutsche Mark beläuft.“
17. § 38 c Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d wird gestrichen.
18. § 40 a Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
19. In § 41 a Abs. 2 werden die Zahl „360“ jeweils durch die Zahl „600“ und die Zahl „2 400“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.
20. In § 41 b Abs. 2 wird in Nummer 1 die Zahl „26 000“ durch die Zahl „30 000“ und in Nummer 2 die Zahl „50 000“ durch die Zahl „58 000“ ersetzt.
21. Der VII. Abschnitt und § 48 werden aufgehoben.
22. § 51 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 werden die Buchstaben l, o und v gestrichen.
 - In Nummer 3 werden die Zitate „§ 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2,“ gestrichen.
 - In Absatz 4 Nr. 1 Buchstabe c werden hinter dem Wort „die“ die Worte „Erklärungen zur Einkommensbesteuerung sowie die“ eingefügt.
23. § 52 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1981“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „1978“ jeweils durch die Jahreszahl „1980“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- b) Absatz 2 a erhält folgende Fassung:
„(2 a) § 3 Nr. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
- c) Absatz 2 a in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes wird Absatz 2 b.
- d) Absatz 2 b in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1981 wird Absatz 2 c.
- e) Folgender Absatz 2 d wird eingefügt:
„(2 d) § 3 Nr. 51 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.“
- f) Absatz 2 c in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1981 wird Absatz 2 e.
- g) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:
„(4 a) § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 und 3 ist erstmals auf Einlagen nach dem 31. Dezember 1979 anzuwenden.“
- h) Folgender Absatz 10 a wird eingefügt:
„(10 a) § 7 d ist erstmals anzuwenden
1. bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31. Dezember 1980 angeschafft oder hergestellt worden sind,
 2. bei nachträglichen Anschaffungskosten, die nach dem 31. Dezember 1980 entstanden sind, sowie bei nachträglichen Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1980 abgeschlossen worden sind,
 3. bei nach dem 31. Dezember 1980 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei nach dem 31. Dezember 1980 entstandenen Teilherstellungskosten und
 4. bei Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 d Abs. 7, die nach dem 31. Dezember 1980 erworben worden sind.
- Bei vor dem 1. Januar 1981 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern, entstandenen nachträglichen Anschaffungskosten, abgeschlossenen nachträglichen Herstellungsarbeiten oder erworbenen Rechten auf Mitbenutzung von Wirtschaftsgütern ist § 7 d in der Fassung des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden; dasselbe gilt bei vor dem 1. Januar 1981 aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten sowie bei vor dem 1. Januar 1981 entstandenen Teilherstellungskosten.“
- i) Folgender Absatz 12 a wird eingefügt:
„(12 a) § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
- j) Absatz 14 erhält folgende Fassung:
„(14) § 10 Abs. 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
- k) In Absatz 15 wird das Datum „1. Januar 1979“ durch das Datum „1. Januar 1981“ ersetzt.
- l) In Absatz 16 wird das Datum „1. Januar 1979“ durch das Datum „1. Januar 1981“ ersetzt.
- m) Folgender Absatz 17 a wird eingefügt:
„(17 a) § 10 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
- n) Absatz 20 a erhält folgende Fassung:
„(20 a) § 19 Abs. 2 Nr. 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.“
- o) Absatz 20 a in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1981 wird Absatz 20 b.
- p) Folgender Absatz 22 a wird eingefügt:
„(22 a) § 33 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
- q) Absatz 24 erhält folgende Fassung:
„(24) § 33 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“
- r) Folgender Absatz 25 c wird eingefügt:
„(25 b) § 41 b Abs. 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.“
23. § 53 a wird aufgehoben.

Artikel 2

Abgabenordnung

1. Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

Kosten im Verwaltungsverfahren

Die notwendigen Aufwendungen der Beteiligten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren werden, soweit der Rechtsbehelf erfolgreich ist, ersetzt, wenn die Finanzbehörde binnen eines halben Jahres nach Einlegung des Rechtsbehelfs ohne zureichenden Grund nicht entschieden hat. Kosten und sonstige Aufwendungen werden im übrigen nur erhoben oder erstattet, wenn dies in Steuergesetzen ausdrücklich bestimmt ist. Nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes vom ... (BGBl. I

S...) werden Kosten und sonstige Aufwendungen als Schaden nur ersetzt, wenn die Pflichtverletzung vorsätzlich begangen wurde."

b) § 233 erhält folgende Fassung:

„§ 233
Grundsatz

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37) werden nur verzinst, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Ansprüche auf steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 3) und die entsprechenden Erstattungsansprüche werden nicht verzinst. Zinsaufwendungen und Zinsverluste werden auch als Schaden nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) nur ersetzt, wenn die Pflichtverletzung vorsätzlich begangen worden ist."

c) § 236 erhält folgende Fassung:

„§ 236
Zinsen auf Erstattungsbeträge

(1) Wird durch eine außergerichtliche Rechtsbehelfsentscheidung eine festgesetzte Steuer herabgesetzt oder eine Steuervergütung gewährt, so ist der zu erstattende oder zu vergütende Betrag vorbehaltlich des Absatzes 4 zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt bei Anhängigkeit im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren zwei Monate nach Einlegung des Rechtsbehelfs, jedoch nicht vor dem Tag der Entrichtung. Sie endet drei Wochen nach Absendung der Entscheidung.

(2) Wird durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder aufgrund einer solchen Entscheidung eine festgesetzte Steuer herabgesetzt oder eine Steuervergütung gewährt, so ist der zu erstattende oder zu vergütende Betrag vorbehaltlich des Absatzes 4 zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt, wenn ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren vorausgegangen ist, zwei Monate nach Einlegung des Rechtsbehelfs, im übrigen mit dem Tag der Rechtshängigkeit, jedoch nicht vor dem Tag der Entrichtung; sie endet mit dem Tag der Auszahlung.

(3) Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn

1. sich das Rechtsbehelfsverfahren durch Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes oder durch Erlass des beantragten Verwaltungsaktes erledigt oder
2. eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder ein Verwaltungsakt, durch den sich das Rechtsbehelfsverfahren erledigt hat,
 - a) zur Herabsetzung der in einem Folgebescheid festgesetzten Steuer,

b) zur Herabsetzung der Gewerbesteuer nach Änderung des Gewerbesteuermeßbetrags

führt.

(4) Ein zu erstattender oder zu vergütender Betrag wird nicht verzinst,

1. soweit dem Beteiligten die Kosten des Rechtsbehelfs nach § 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung auferlegt worden sind oder
2. wenn die Besteuerungsgrundlagen wegen Verletzung der Erklärungs- und Mitwirkungspflichten geschätzt worden sind (§ 162) und sich das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nach Absatz 1 oder 3 erledigt hat."

2. §§ 80 a, 233 und 236 der Abgabenordnung gelten für Abgabenangelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände auch dann entsprechend, wenn die Verwaltung dieser Abgabenangelegenheiten sich nach anderen Vorschriften als denjenigen der Abgabenordnung richtet.

Artikel 3

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Reichsbank“ gestrichen.
- b) In Nummer 14 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Das gleiche gilt, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft mehr als nur geringfügig beteiligt ist oder Mitgliedschaftsrechte an einem nicht steuerbefreiten Verein in mehr als geringfügigem Umfang besitzt."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe a Satz 2 werden hinter dem Wort „wissenschaftliche“ die Worte „und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Zahl „600“ durch die Zahl „1 800“ ersetzt.

3. In § 23 Abs. 3 werden die Worte „, soweit ihre Einkünfte in einem inländischen Betrieb anfallen“ gestrichen.

4. Dem § 54 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 9 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 und Buchstabe b sowie § 23 Abs. 3 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.“

Artikel 4

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Zweites Kapitel, Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Reichsbank“ gestrichen.

b) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;“.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „soweit in Absatz 2“ durch die Worte „soweit in den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Vorschrift des § 3 Nr. 8 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1974 anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 5

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Erklärungspflicht

(1) Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts sind auf jeden Hauptfeststellungszeitpunkt abzugeben. Für Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens gilt dies, wenn

1. das Gewerbekapital im Sinne des § 12 des Gewerbesteuergesetzes den Freibetrag nach § 13 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes übersteigt oder

2. der Betriebsinhaber eine Vermögenssteuererklärung abzugeben hat.

(2) Die Erklärungen sind innerhalb der Frist abzugeben, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt. Die Frist ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung auf einen Hauptfeststellungszeitpunkt oder auf einen anderen Feststellungszeitpunkt besonders auf (§ 149 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung), hat sie eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll.

(3) Erklärungspflichtig ist derjenige, dem Grundbesitz, Betriebsvermögen oder ein Mineralgewinnungsrecht zuzurechnen ist. Er hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben.

2. In § 113 wird das Wort „Bundesanzeiger“ durch das Wort „Bundessteuerblatt“ ersetzt.

3. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124

Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals zum 1. Januar 1981 anzuwenden.

(2) § 28 ist erstmals zum 1. Januar 1980 anzuwenden.“

Artikel 6

Vermögenssteuergesetz

Das Vermögenssteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Reichsbank“ gestrichen.

b) In Nummer 7 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Das gleiche gilt, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft mehr als nur geringfügig beteiligt ist oder Mitgliedschaftsrechte an einem nicht steuerbefreiten Verein in mehr als geringfügigem Umfang besitzt.“

2. In § 8 wird die Zahl „10 000“ jeweils durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) mit mindestens 20 000 Deutsche Mark Gesamtvermögen das Gesamtvermögen (§ 4);“.

b) In Nummer 2 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vermögensteuererklärung ist vom Vermögensteuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Erklärungen sind innerhalb der Frist abzugeben, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt. Die Frist ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung zur Hauptveranlagung oder zu einer anderen Veranlagung besonders auf (§ 149 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung), hat sie eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Von der Festsetzung der Vermögensteuer ist abzusehen, wenn die Jahressteuer den Betrag von 50 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

6. § 25 erhält folgende Fassung:

§ 25

Anwendung des Gesetzes

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1980 anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1974 anzuwenden.“

Artikel 7

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Für diese Kosten wird insgesamt ein Betrag von 10 000 Deutsche Mark ohne Nachweis abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Abschnitt über die Steuerklasse I erhalten die Nummern 2 und 3 folgende Fassung:

„2. die Kinder und Stiefkinder,

3. die Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder.“

bb) Der Abschnitt über die Steuerklasse II erhält folgende Fassung:

„Steuerklasse II

1. Die Abkömmlinge der in Steuerklasse I Nr. 2 genannten Kinder, soweit sie nicht zur Steuerklasse I Nr. 3 gehören,

2. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.“

cc) Der Abschnitt über die Steuerklasse III wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1 werden die Worte „soweit sie nicht zur Steuerklasse II gehören,“ angefügt.

bbb) Nummer 2 wird gestrichen.

ccc) Die Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) Die Steuerklassen I, II und III Nr. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.“

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Besteuerung bei Nutzungs- und Rentenlast

(1) Der Erwerb von Vermögen, dessen Nutzungen dem Schenker oder dem Ehegatten des Erblassers (Schenkens) zustehen oder das mit einer Rentenverpflichtung oder mit der Verpflichtung zu sonstigen wiederkehrenden Leistungen zugunsten dieser Personen belastet ist, wird ohne Berücksichtigung dieser Belastungen besteuert. Die Steuer, die auf den Kapitalwert dieser Belastungen entfällt, ist jedoch bis zu deren Erlöschen zinslos zu stunden. Die gestundete Steuer kann auf Antrag des Erwerbers jederzeit mit ihrem Barwert nach § 12 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes abgelöst werden.

(2) Veräußert der Erwerber das belastete Vermögen vor dem Erlöschen der Belastung ganz oder teilweise, so endet insoweit die Stundung mit dem Zeitpunkt der Veräußerung.“

4. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Anwendung des Gesetzes

Dieses Gesetz findet mit Ausnahme des § 25 auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuer nach dem 31. Dezember 1979 entstanden ist oder entsteht. § 25 findet auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuer nach dem ...*) entstanden ist oder entsteht. In Erbfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, und für Schenkungen, die vor diesem Zeitpunkt ausgeführt worden sind, ist weiterhin § 25 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden, auch wenn die Steuer infolge Aussetzung der Versteuerung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a erst nach dem ...* entstanden ist oder entsteht.“

Artikel 8

Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist, schuldet den ausgewiesenen Betrag. Das gleiche gilt, wenn jemand in einer ande-

ren Urkunde, mit der er wie ein leistender Unternehmer abrechnet, einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.“

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Rechnung ist jede Urkunde, mit der ein Unternehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter über eine Lieferung oder sonstige Leistung gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

(5) Als Rechnung gilt auch eine Gutschrift, mit der ein Unternehmer über eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, die an ihn ausgeführt wird. Eine Gutschrift ist anzuerkennen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der leistende Unternehmer (Empfänger der Gutschrift) muß zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung nach Absatz 1 berechtigt sein.
2. Zwischen dem Aussteller und dem Empfänger der Gutschrift muß Einverständnis darüber bestehen, daß mit einer Gutschrift über die Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird.
3. Die Gutschrift muß die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten.
4. Die Gutschrift muß dem leistenden Unternehmer zugeleitet worden sein.

Sätze 1 und 2 sind auf Gutschriften sinngemäß anzuwenden, die der Unternehmer über das für eine noch nicht ausgeführte steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung entrichtete Entgelt oder Teilentgelt ausstellt. Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, soweit der Empfänger dem in ihr enthaltenen Steuerausweis widerspricht.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6; Nummer 1 des neuen Absatzes 6 erhält folgende Fassung:

„1. als Rechnungen auch andere Urkunden anerkannt werden können,“.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die in Rechnungen im Sinne des § 14 gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar,

*) Tag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze vom 1980

wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;“.

b) Absatz 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für den Vorsteuerabzug auf eine Rechnung im Sinne des § 14 oder auf einzelne Angaben in der Rechnung verzichtet werden kann.“.

Artikel 9

Steuerberatungsgesetz

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fälle“ die Worte „des Absatzes 3 Nr. 4 sowie“ eingefügt.

2. In § 58 Abs. 2 werden am Ende der Nummer 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. als Angestellte von Genossenschaften oder anderen Personenvereinigungen,

a) deren Mitglieder ausschließlich Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 sind und

b) deren Zweck ausschließlich der Betrieb von Einrichtungen zur Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Berufes ist,

6. als Angestellte von Steuerberaterkammern §§ 73, 85).“

3. § 156 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung als Steuerbevollmächtigter kann bis zum Ablauf des achten Jahres nach Inkrafttreten der Absätze 1 bis 4 gestellt werden. Hat der Bewerber nach dem 1. Januar 1979 die Prüfung als Steuerbevollmächtigter nicht bestanden oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Prüfung nicht teilgenommen, so verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist um drei Jahre. Ist die Erfüllung der Vorbildungsvoraussetzung des Absatzes 2 Nr. 3 durch die Ableistung des Grundwehrdienstes, Ersatzdienstes oder Entwicklungsdienstes unterbrochen worden, so verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist um die Dauer des abgeleisteten Grundwehrdienstes, Ersatzdienstes oder Entwicklungsdienstes; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

4. § 157 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Bestellung nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf des siebzehnten Jahres nach Inkrafttreten der Absätze 1 bis 7 möglich. In den Fällen des § 156 Abs. 5 Satz 2 verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist um drei Jahre. § 156 Abs. 5 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

5. In § 164 Satz 1 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„§ 387 Abs. 2 der Abgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 10

Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder in der Fassung des Artikels 3 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), werden die Jahreszahl „1980“ durch die Jahreszahl „1982“ und die Jahreszahl „1981“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

Artikel 11

Verplombungsgesetz

Das Gesetz über die Verplombung im Durchgangsverkehr von zivilen Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 23. Juni 1972 (BGBl. I S. 985) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer in der Absicht, den für eine Verplombung nach diesem Gesetz anzubringenden Verschuß ganz oder zum Teil unwirksam zu machen, Änderungen an Transportmitteln vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 12

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697) wird wie folgt geändert:

1. § 2 b Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

2. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 2 b Abs. 1 ist erstmals für das Kalenderjahr 1980 anzuwenden.“

Artikel 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten

im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 gleichzeitig mit dem Staatshaftungsgesetz vom ... (BGBl. I S. ...) in Kraft; Artikel 8 tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Kühbacher und Dr. von Wartenberg**I. Allgemeines****1.**

Der Gesetzentwurf zur Künstlerhilfe — Drucksache 8/3616 — wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. März 1980 an den Finanzausschuß federführend, an den Innenausschuß und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze — Drucksache 8/3688 — wurde in der 206. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. März 1980 dem Finanzausschuß federführend, dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft und dem Haushaltsausschuß mitberatend, dem Haushaltsausschuß ferner gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlagen auf Drucksachen 8/3616 und 8/3688 — letztere bezüglich ihrer nicht erledigten Teile — in seiner 82. und 83. Sitzung am 18. und 23. April 1980 beraten.

Im übrigen wurde die Vorlage — Drucksache 8/3688 — bereits mit der Ersten Beschlußempfehlung des Finanzausschusses — Drucksache 8/3824 — und der Zweiten Beschlußempfehlung des Finanzausschusses — Drucksache 8/3898 — erledigt (vgl. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien und Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes, vom Deutschen Bundestag am 20. März und 23. April 1980 verabschiedet). Die Dritte Beschlußempfehlung und der Dritte Bericht beziehen nunmehr alle unerledigten Teile der Vorlage — Drucksache 8/3688 — ein, wobei die Beratung mit der Vorlage auf Drucksache 8/3616 verbunden wurde.

Der Innenausschuß hat beide Vorlagen am 19. März 1980 beraten und seine Stellungnahme abgegeben; der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat die Vorlage auf Drucksache 8/3616 am 5. März 1980 beraten und seine Stellungnahme am 6. März 1980 abgegeben; der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben die Vorlage auf Drucksache 8/3688 am 19. März 1980 beraten und ihre Stellungnahme am 20. März 1980 abgegeben. Der Haushaltsausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 13. 5. 1980 zugestimmt.

2.

Die Vorlagen auf Drucksache 8/3616 und 8/3688 decken sich bezüglich des Anliegens, den Abzugssatz der Spenden zur Förderung kultureller Zwecke von 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte auf 10 v. H.

des Gesamtbetrags der Einkünfte zu verdoppeln. Beide Vorlagen verstehen dies als zusätzlichen Anreiz für private Initiativen zur Förderung von Kunst und Kultur und damit mittelbar auch als einen Beitrag, die wirtschaftliche und soziale Lage der Künstler zu verbessern, indem die Nachfrage nach zeitgenössischer Kunst belebt wird. In dieselbe Richtung zielt das zusätzliche Anliegen der Vorlage auf Drucksache 8/3616, zeitgenössische Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf ihren Vermögenswert von der Vermögensteuer freizustellen, sofern sie nach dem 31. Dezember 1979 angeschafft wurden.

Im Vordergrund der Vorlage auf Drucksache 8/3688 verbleiben — nach Vorabverwirklichung der den Sport betreffenden Regelungsteile und nach Verdoppelung der Bergmannsprämie — die Abschreibungsanreize für betriebliche Umweltschutzinvestitionen und die Vereinfachung des Steuerrechts. Durch Verlängerung der befristeten Geltungsdauer — nach der Vorlage um acht Jahre, nach der von der Bundesregierung insoweit geteilten Stellungnahme des Bundesrates um zehn Jahre — und durch Erweiterung der Voraussetzungen für die Abschreibungsvergünstigung bei Umweltschutzinvestitionen soll Betrieben die Anpassung an bestehende Umweltschutznormen erleichtert werden. Die erhöhten Abschreibungen unterstützen dabei die zumeist unrentierlichen, im öffentlichen Interesse erwünschten Vorkehrungen. Der Anwendungsbereich der Abschreibungsvergünstigung, die bisher grundsätzlich den vor dem 1. Januar 1975 schon bestehenden Betrieben vorbehalten ist, soll nunmehr auf alle Betriebe ausgedehnt werden, die länger als zwei Jahre vor Vornahme der Umweltschutzmaßnahme bestehen. Die bisherige einschränkende Voraussetzung der ausschließlichen oder fast ausschließlichen Verwendung der Wirtschaftsgüter für den Umweltschutz soll in der Weise gelockert werden, daß die Begünstigung bereits für solche Wirtschaftsgüter beansprucht werden kann, die zu mehr als 70 v. H. dem Umweltschutz dienen. Die fast ausschließliche Verwendung nach geltendem Recht verlangt demgegenüber einen umweltschutzbezogenen Anteil der Nutzung von mindestens 90 v. H.

Einen breiten Raum in der Vorlage auf Drucksache 8/3688 nehmen Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts ein. Insoweit ist die Vorlage im Zusammenhang mit den Gesetzentwürfen der CDU/CSU-Fraktion auf Drucksache 8/2726 und der Bundesregierung auf Drucksache 8/3687 zu sehen, mit denen einige Bagatellsteuern abgeschafft werden sollen. Diesen Teilaspekt des Steuervereinfachungsbemühens hat der Finanzausschuß in derselben Sitzung durch Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 8/3687 verwirklicht, über den mit Beschlußempfehlung und Bericht — Drucksache 8/3964 — berichtet ist. Folgende Vereinfachungs-

maßnahmen der Vorlage auf Drucksache 8/3688 sind hervorzuheben:

- Streichung einer Reihe von überholten Vorschriften im Einkommensteuergesetz, um den Gesetzestext zu entlasten,
- Verdoppelung des Freibetrags bei Arbeitnehmern für freiwillig gezahlte Trinkgelder von 600 Deutsche Mark auf 1200 Deutsche Mark,
- Beseitigung des Kreditaufnahmeverbots beim Sonderausgabenabzug von Beiträgen zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikolebensversicherungen,
- Neugestaltung der Berechnung der zumutbaren Belastung für die Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen,
- Wegfall der Voraussetzung „zur Berufsausbildung“ bei den einkommensteuerrechtlichen Ausbildungsfreibeträgen von 1800 Deutsche Mark und 4200 Deutsche Mark und Vereinheitlichung der Anrechnung von eigenen Bezügen des Kindes,
- Anhebung der Grenzen für Vierteljahreszahler und Jahreszahler bei der Lohnsteuer,
- Anhebung von Arbeitslohngrenzen für die Ausschreibung von Lohnzetteln,
- gesetzliche Absicherung des bisher bei der Umsatzsteuer im Verordnungswege zugelassenen Verfahrens der Abrechnung mit Gutschriften, das sich schon bisher als wesentliche Vereinfachung des Rechnungswesens bewährt hat,
- Verdoppelung der Freigrenze für Körperschaften und beschränkt steuerpflichtige Personen bei der Vermögensteuer von 10 000 Deutsche Mark auf 20 000 Deutsche Mark,
- Einführung einer Kleinbetragsgrenze für die Festsetzung der Vermögensteuer.

3.

Die mitberatenden Voten des Innenausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft begrüßen die steuerlichen Erleichterungen auf dem Gebiet des betrieblichen Umweltschutzes. Der Innenausschuß verknüpft dies mit der Prüfungsbitte, ob auch der Abwärmennutzung dienende Wirtschaftsgüter in die Abschreibungsvorschrift einbezogen werden könnten.

Zur Frage der Künstlerförderung empfehlen die Voten des Innenausschusses und des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft, letzteres einstimmig, den Abzugssatz für Spenden zur Förderung kultureller Zwecke entsprechend beider Vorlagen zu verdoppeln. Beide Voten sprechen sich mehrheitlich dafür aus, die im Entwurf auf Drucksache 8/3616 vorgeschlagene wertunabhängige Befreiung zeitgenössischer Kunstwerke von der Vermögensteuer abzulehnen.

Der Innenausschuß bittet zu prüfen, ob die Überschüsse aus sogenannten Besichtigungsbetrieben, die Baudenkmäler, Sammlungen wie vergleichbare öffentliche Einrichtungen dem Publikum zugänglich machen, als Einkünfte aus Vermietung und Ver-

pachtung qualifiziert werden könnten und ob bei Aufwendungen für privatvermögenszugehörige Wirtschaftsgüter mit Denkmaleigenschaft die Anerkennung außergewöhnlicher Belastungen ohne Kürzung um eine zumutbare Belastung vorgesehen werden könnte. Der Innenausschuß hat sich ferner dafür ausgesprochen, daß die Abzugsfähigkeit von Spenden an politische Parteien auf 1800 DM festgesetzt wird.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich gutachtlich beteiligt und sich gegen die vom Bundesrat empfohlene Anhebung der Höchstgrenzen für die erhöhten Absetzungen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ein- und Zweifamilienhäuser nach § 7 b EStG ausgesprochen und die weiter vom Bundesrat empfohlene Umstellung der Jahrgangsgrenze für die Begünstigung von Ausbauten und Erweiterungen auf eine flexible zehnjährige Grenze dahin gebilligt, daß diese Änderung dem Steuerentlastungspaket vorbehalten bleiben solle. Derselbe Ausschuß hat sich gegen den vom Bundesrat gewünschten vollständigen Verzicht auf das Kreditaufnahmeverbot bei allen Vorsorgeaufwendungen, namentlich den Bausparleistungen, ausgesprochen.

4.

Der Ausschuß ist mit seiner Beschlußempfehlung weitgehend der Regierungsvorlage auf Drucksache 8/3688 und bezüglich der Abzugsfähigkeit von Spenden für kulturelle Zwecke zugleich der Vorlage auf Drucksache 8/3616 gefolgt, wobei der Stellungnahme des Bundesrates, soweit ihr die Bundesregierung zugestimmt hat, und weitgehend den mitberatenden Voten entsprochen wurde. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ergänzungen der Vorlage:

- Befristete Geltungsdauer der erhöhten Abschreibungen bei betrieblichen Umweltschutzinvestitionen bis 1991, Unschädlichkeit gleichzeitiger Mitverfolgung von Zwecken des innerbetrieblichen Umweltschutzes und Beibehaltung der Regelung, daß die Vergünstigung auch für verlagerte Betriebe gilt, wenn die Verlagerung aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist,
- Ausdehnung der Steuerbefreiung für bestimmte Sach- und Geldleistungen auf Angehörige der Berufsfeuerwehr,
- Widerruflichkeit des Wahlrechts zwischen Sonderausgabenabzug und Prämienanspruch für Beiträge an Bausparkassen,
- Festsetzung der Abzugsfähigkeit von Beiträgen und Spenden an politische Parteien bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 1800 DM, im Falle der Einkommenssteuer-Zusammenveranlagung von Ehegatten auf 3600 DM,
- Gleichstellung schwerbehinderter Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Dienst für den Versorgungs-Freibetrag bei Versorgungsbezügen nach Vollendung des 60. Lebensjahres,
- Beseitigung des Begriffs „Adoptivkind“ und Verankerung des Merkmals „Haushaltszugehörigkeit“ bei Stiefkinder im Einkommensteuergesetz,

- Einbeziehen von Vorausgutschriften und Anzahlungsgutschriften in die Gutschriftenregelung des Umsatzsteuergesetzes.

Ferner hat der Ausschuß die im Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes — Drucksache 8/2079 — vorgesehenen Sonderregelungen im Besteuerungsverfahren des Sachzusammenhangs wegen in die Abgabenordnung aufgenommen. Die bevorstehende Reform des Staatshaftungsrechts, in der auch Haftungsbeschränkungen zugunsten der Finanzverwaltung vorgesehen sind (§ 16 Nr. 5 Entwurf des Staatshaftungsgesetzes), hat der Ausschuß auf folgende Weise durch die nunmehr anstehenden Änderungen der Abgabenordnung mitberücksichtigt: Nach § 80 d Satz 3 und § 233 Satz 3 AO in Verbindung mit § 16 Nr. 5 des Entwurfs eines Staatshaftungsgesetzes werden Staatshaftungsansprüche auf Ersatz von Zinsen für zu Unrecht erhobene Abgaben sowie für im Zusammenhang damit anfallende Beratungskosten nur in Fällen vorsätzlicher Pflichtverletzung ersetzt. Zum Ausgleich dafür erhält der geschädigte Bürger im Falle der Entrichtung ungerechtfertigter Abgaben mit der Erstattung auch für die entzogene Kapitalnutzung Zinsen in Höhe von 6 v. H. jährlich. Diese Folge tritt unabhängig davon ein, ob die fehlerhafte Abgabenfestsetzung entschuldbar war oder ob der Betroffene überhaupt einen Zinsverlust erlitten hat. Dafür ist aus Vereinfachungsgründen die Geltendmachung eines nachweisbar höheren Zinsschadens — ausgenommen im Fall vorsätzlicher Pflichtverletzung — ausgeschlossen. Entsprechend ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer funktionsfähigen Massenverwaltung der Ausgleich von Nachteilen des Bürgers durch Aufwendungen für die Einschaltung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe geregelt. Abgesehen von den Fällen vorsätzlicher Pflichtverletzung kommt hier ein Ersatz erst in Betracht, wenn der Rechtsschutz durch die Finanzverwaltung nicht innerhalb angemessener Zeit, nämlich innerhalb eines halben Jahres nach Einlegung des Einspruchs, gewährt wird.

Der Ausschuß hat ferner die Gelegenheit dieser Änderungen des Steuerrechts durch das sogenannte Omnibusgesetz dazu benutzt, die jeweils befristete Geltungsdauer der Erfinder-Verordnungen von zwei Jahren erneut um diesen Zeitraum zu verlängern. Damit wird die von der Bundesregierung angestrebte Harmonisierung der Vorschriften über die einkommensteuerrechtliche Behandlung der freien Erfinder, der Arbeitnehmererfinder und der Prämien für Verbesserungsvorschläge durch einkommensteuergesetzliche Regelungen, die in Vorbereitung sind, unterstützt.

Aus der Vorlage herausgenommen wurden im Zusammenhang mit der Künstlerhilfe stehende steuerliche Folgeänderungen, die auf das noch nicht verabschiedete Künstlersozialversicherungsgesetz Bezug nehmen. Diese Folgeänderungen bleiben einer späteren steuerlichen Regelung vorbehalten.

5.

Keine Mehrheit im Ausschuß fanden folgende Änderungsanträge der CDU/CSU-Fraktion und folgende von ihr aufgenommene Änderungswünsche des Bundesrates:

- Verdoppelung der Wertgrenze für verschenkte Werbeträger auf 100 DM je Empfänger und Wirtschaftsjahr.

Die Ausschlußmehrheit hielt die Gründe, die seinerzeit zur Festsetzung der geltenden Wertgrenze geführt haben, für fortbestehend.

- Anhebung der Höchstgrenzen in § 7 b EStG und Umstellung der Jahresgrenze für die Begünstigung von Ausbauten und Erweiterungen auf eine flexible zehnjährige Grenze.

Die Ausschlußmehrheit vertrat die Auffassung, daß gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich der Ein- und Zweifamilienhausförderung durch steuerliche Abschreibungsvergünstigungen bis zur Beratung des von der Bundesregierung vorgelegten § 7 b-Berichts — Drucksache 8/2554 — zurückgestellt werden sollten. Im Zusammenhang mit der Diskussion über das geltende Fördersystem wird auch die Frage einer Umstellung der Begünstigung auf ein anderes Fördersystem erwogen werden müssen, so daß Anpassungen im geltenden System derzeit nicht tunlich erscheinen. Aus diesem Grunde wurde auch das einstimmige Votum des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nicht übernommen, die Zeitgrenze für berücksichtigungsfähige Zu- und Ausbauten im gegenwärtigen Zeitpunkt im Rahmen des Steuerpakets umzugestalten.

- Fiktion eines öffentlichen Interesses auch bei ausschließlich innerbetrieblichen Umweltschutzmaßnahmen.

Die Ausschlußmehrheit sah den notwendigen innerbetrieblichen Umweltschutz dadurch hinreichend berücksichtigt, daß eine begünstigte Umweltschutzmaßnahme zugleich nach außen wirkende und im Betriebsablauf wirksame Vorkehrungen trifft.

- völlige Streichung des Kreditaufnahmeverbots auch bei kreditfinanzierten Sparvorgängen im Bereich der Vorsorgeaufwendungen.

Die Ausschlußmehrheit hielt es — wie auch die gutachtliche Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — nicht für vertretbar, reine Sparvorgänge wie das Bausparen zu fördern, wenn die Kapitalbildung durch Fremdfinanzierung geschieht. Daher soll das Verbot der Kreditaufnahme entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung nur für Beiträge zu reinen Risikoversicherungen beseitigt werden.

- Anhebung der Arbeitslohngrenzen für die Lohnsteuerpauschalierung.

Die Ausschlußmehrheit hielt diese Änderungen trotz der bei manchen Aushilfskräften und Saisonarbeitnehmern aufgetretenen Schwierigkeiten derzeit aus Haushaltsgründen nicht für vertretbar.

- Unabhängig von ihrem Wert sollen zeitgenössische Kunstwerke nicht vermögensbesteuert werden.

Die Ausschlußmehrheit hielt die Gründe, die stets für die Ablehnung dieser wiederholt beantragten

Vermögenssteuerfreistellung zeitgenössischer Kunstwerke gesprochen haben, für fortbestehend. Eine Förderung jüngerer, noch um ihre Anerkennung ringender Künstler ist nicht zu erwarten, wenn die vor allem für Kunstwerke mit hohem Marktwert bestehende Vermögenssteuerbelastung entfällt. Davon profitierten nach Überzeugung der Ausschlußmehrheit vor allem die bekannten Künstler, deren wirtschaftliche und soziale Lage keine Subvention der Erwerber ihres Schaffens rechtfertigt.

— Erhöhung der Vermögenssteuerfreibeträge für mindestens 60 Jahre alte oder dauernd erwerbsunfähige unbeschränkt Steuerpflichtige.

Die Ausschlußmehrheit hielt diese Steuererleichterung vor allem aus haushaltsmäßigen Rücksichten auf die mit dem Steuerpaket angestrebte Steuerentlastung nicht zusätzlich für möglich.

Haushaltsrücksichten veranlaßten den Ausschuß ferner, die in der Stellungnahme des Innenausschusses geäußerten Prüfungsbitten im Rahmen der Beratungen dieser Vorlagen nicht aufzugreifen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 2 (§ 3 EStG)

Zu Buchstabe a — alt (§ 3 Nr. 1 EStG)

Die Änderung des § 3 Nr. 1 Buchstabe c EStG wurde aus dem Entwurf gestrichen, weil das Zweite Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft — Drucksache 8/2844 — in dem die Einführung des § 8 in das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vorgesehen ist, erst zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet wird. Die Änderung soll nunmehr im Steuerentlastungsgesetz 1981 vorgenommen werden.

Zu Buchstabe a — neu (§ 3 Nr. 4 EStG)

Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, daß die in § 3 Nr. 4 EStG aufgeführten Geld- und Sachleistungen auch bei den Angehörigen der Berufsfeuerwehren einkommensteuerfrei sind.

Zu Buchstabe f — alt (§ 3 Nr. 57 EStG)

Die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 3 EStG um die Nummer 57 wurde gestrichen, weil das Künstlersozialversicherungsgesetz erst zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedet wird. Die Änderung soll nunmehr im Steuerentlastungsgesetz 1981 vorgenommen werden.

Zu Nummer 5 (§ 7 d EStG)

Zu Buchstaben a, d und e (§ 7 d Abs. 1, 4 und 7 EStG)

Die Geltungsdauer der Abschreibungsvergünstigungen für Umweltschutzinvestitionen wird um zehn Jahre bis zum 1. Januar 1991 verlängert, um längerfristigen Investitionsprogrammen der Wirtschaft im Bereich des Umweltschutzes Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe c (§ 7 d Abs. 3 EStG)

Der Ausschuß hielt eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich, daß die Abschreibungsvergünstigung nicht ausgeschlossen ist, wenn durch die Umweltschutzinvestition nicht nur Belastungen der Umwelt außerhalb des Betriebs verhindert, beseitigt oder verringert werden, sondern zugleich Zwecke des innerbetrieblichen Umweltschutzes verfolgt werden. Die gesetzliche Klarstellung liegt auf der Linie der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung. Entsprechend dem Sinn und Zweck der Vorschrift sind jedoch Investitionen ausschließlich zum Zwecke des innerbetrieblichen Umweltschutzes nicht begünstigt.

Zu Buchstabe f (§ 7 d Abs. 8 EStG)

Der Ausschuß war der Auffassung, daß die bisherige Rechtslage in Fällen einer im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlichen Betriebsverlagerung fortbestehen sollte. Er folgte deshalb dem Votum des Bundesrates, § 7 d Abs. 8 Satz 2 EStG nicht zu streichen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 10 Abs. 4 Satz 4 EStG)

Wegen der Streichung der im Entwurf zu Nummer 7 Buchstabe b vorgesehenen Ergänzung des § 10 EStG vgl. Begründung zu Nummer 2 Buchstabe f.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 4 EStG kann das für Bausparbeiträge ausgeübte Wahlrecht zwischen der Sonderausgabenbegünstigung und der Wohnungsbauprämie nicht geändert werden. Der Bundesrat hat eine Streichung dieser Vorschrift vorgeschlagen. Wegen der Begründung siehe Anlage 2 Nr. 16 zu Drucksache 8/3688. Der Finanzausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Die Streichung hat zur Folge, daß künftig die zwischen der Sonderausgabenbegünstigung und der Wohnungsbauprämie getroffene Wahl noch bis zur Bestandskraft der Einkommensteuerveranlagung oder der Prämienfestsetzung geändert werden kann.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 10 b Abs. 2 EStG)

Die Abzugsbeträge für Parteispenden von 600 DM bzw. 1200 DM sind durch das Parteiengesetz vom 27. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) eingeführt worden. Der Ausschuß hielt eine angemessene Erhöhung der Beträge ab dem Veranlagungszeitraum 1980 (vgl. § 52 Abs. 17 a EStG) für geboten.

Zu Nummer 9 (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 EStG)

Der Ausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt. Auf die Begründung des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 8 a — neu — (Nr. 18 der Anlage 2 der Drucksache 8/3688) wird hingewiesen.

Zu Nummer 12 (§ 32 Abs. 4 Satz 1 EStG)

Als Folge des neuen Adoptionsrechts werden in § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG Adoptivkinder nicht mehr besonders aufgeführt. Sie gehören zu den unter die neu gefaßte Nummer 1 fallenden Kindern, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind. Erlischt infolge der Adoption das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern des Kindes, so kann es künftig bei diesen einkommensteuerrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden. Das ist sachlich gerechtfertigt. Die Streichung der Adoptivkinder gilt erst-

mals für den Veranlagungszeitraum 1981. Eine rückwirkende Anwendung für den Veranlagungszeitraum 1980 ist nicht möglich, weil die Kinder bei den leiblichen Eltern, die Arbeitnehmer sind, nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs 1980 bereits auf der Lohnsteuerkarte 1980 eingetragen sind und eine Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern und zu veranlagenden Steuerpflichtigen vermieden werden muß.

Schon nach geltender Rechtsauslegung (vgl. Abschnitt 180 Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien 1978) wird ebenso wie im Kindergeldrecht ein Stiefkind nur berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige es in seinen Haushalt aufgenommen hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Begriff Stiefkind in § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 14 Buchstabe b (§ 33 a Abs. 2 Satz 2 EStG)

Wegen der Änderung des § 52 EStG, wonach das Einkommensteuergesetz erstmals für den Veranlagungszeitraum 1981 angewendet werden soll (vgl. Nummer 22), mußte § 52 Abs. 24 a in der Fassung des Entwurfs in § 33 a EStG aufgenommen werden.

Zu Nummer 22 (§ 52 EStG)

Das Einkommensteuergesetz soll in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1981 angewendet werden. Die gewichtigen Änderungen des Entwurfs sollen jedoch bereits ab 1980 wirksam werden. Dieses wird durch das Einfügen von neuen Absätzen sichergestellt.

Zu Artikel 2 (Abgabenordnung)

Wegen der Streichung der im Entwurf zu Nummer 1 vorgesehenen Ergänzung in § 31 Abs. 2 AO vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f.

Die in § 48 des Entwurfs eines Staatshaftungsgesetzes — Drucksache 8/2079 — enthaltenen Sonderregelungen für die Finanzverwaltung und die Kommunen auf dem Gebiet des Abgabenrechts wurden wegen des Sachzusammenhangs mit dem Steuerrecht als Artikel 2 in den Gesetzentwurf eingefügt. Dabei hat der Ausschuß die Grundkonzeption aus dem Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes übernommen. Er hat jedoch die Bestimmungen des Entwurfs weitgehend umgestaltet, um die Rechtsstellung des Bürgers zu verbessern.

Abweichend von § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Staatshaftungsgesetzes (§ 32 a der Abgabenordnung) sieht Nummer 1 Buchstabe a (§ 80 a der Abgabenordnung) vor, daß die notwendigen Aufwendungen der Beteiligten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, soweit der Rechtsbehelf erfolgreich ist, auch dann ersetzt werden, wenn die Finanzbehörde binnen eines halben Jahres ohne zureichenden Grund nicht über den Rechtsbehelf entschieden hat. Bei der Auslegung des Begriffs „ohne zureichenden Grund“ sollen die zu § 46 der Finanzgerichtsordnung entwickelten Grundsätze gelten. Der Ausschuß ging davon aus, daß diese Regelung zu einer beschleunigten Abwicklung der außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren führt. Nummer 1 Buchstabe b (§ 233 der Abgabenordnung)

übernimmt hinsichtlich der Zinsaufwendungen und Zinsverluste die Regelung aus § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Staatshaftungsgesetzes.

Nach geltendem Recht (§ 236 der Abgabenordnung) erhält der Bürger Zinsen auf Steuererstattungsbeiträge erst ab Rechtshängigkeit. Nummer 1 Buchstabe c ändert § 236 der Abgabenordnung dahin gehend, daß Erstattungsbeträge grundsätzlich schon für die Zeit des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens zu verzinsen sind. Die Verzinsung soll frühestens nach Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs beginnen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, geringfügige Fehler in Steuerbescheiden relativ schnell zu bereinigen, ohne daß noch zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Berechnung der Zinsen und die Ermittlungen darüber, wer den Fehler verschuldet hat, notwendig wären. Der Zinslauf endet drei Wochen nach Absendung der Rechtsbehelfsentscheidung. Dadurch wird es möglich, unabhängig von der Bestandskraft der Rechtsbehelfsentscheidung und der tatsächlichen Erstattung der Steuern durch die Finanzkasse den Zinsbescheid zugleich mit der Rechtsbehelfsentscheidung dem Bürger zu übersenden. Der Ausschuß nahm dabei bewußt in Kauf, daß sich diese Regelung hinsichtlich der Zinsen zum Nachteil, aber auch zum Vorteil des Bürgers auswirken kann.

Nummer 2 übernimmt unverändert die Regelung aus § 48 Abs. 2 des Entwurfs eines Staatshaftungsgesetzes. Diese Regelung soll sicherstellen, daß die staatshaftungsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung auch dann zur Anwendung gelangen, wenn sich die Verwaltung der Abgabenangelegenheiten nicht nach den Vorschriften der Abgabenordnung richtet. Daher kommt die Aufnahme der Vorschrift in die Abgabenordnung selbst nicht in Betracht.

Zu Artikel 3 (Körperschaftsteuergesetz)

Zu Nummer 2 Buchstabe b

(§ 9 Nr. 3 Buchstabe b KStG)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 10 b Abs. 2 EStG. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b wird hingewiesen.

Zu Nummer 4 (§ 54 KStG)

Die Ergänzung bestimmt, daß entsprechend der Regelung im Einkommensteuergesetz der Abzugsbetrag für Spenden an politische Parteien erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980 erhöht wird.

Zu Artikel 5 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 3 (§ 124 BewG)

Die Kurse und Rücknahmepreise der notierten Wertpapiere und Anteile werden jeweils in den ersten Monaten des Jahres, das auf den maßgebenden Stichtag folgt, veröffentlicht. Demgemäß werden die Kurse und Rücknahmepreise zum 31. Dezember 1979 im Mai 1980 — und zwar noch entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 113 BewG im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die Vereinfachungsregelung, wonach die Veröffentlichung nur noch im Bundessteuerblatt erfolgt, ist für 1980 wegen

der inzwischen veranlaßten Veröffentlichung der Kurse und Rücknahmepreise im Bundesanzeiger ohne Bedeutung. § 124 Abs. 1 BewG sieht deshalb das Wirksamwerden der Änderung erst ab 1981 vor.

Zu Artikel 6 (Vermögenssteuergesetz)

Zu Nummer 6 (§ 25 VStG)

Die neue Vorschrift des § 25 Abs. 2 VStG bestimmt die rückwirkende Anwendung des neugefaßten § 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG. Die Änderung dieser Vorschrift erfolgt aus den gleichen Gründen wie bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer (vgl. Begründung zu Artikel 4 Nr. 2).

Zu Artikel 7 (Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz)

Zu Nummer 4 (§ 37 ErbStG)

Die rückwirkende Anwendung der Vorschriften des Artikels 7 Nr. 1 und 2 auf Erwerbe aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1979 erfolgt aus Zweckmäßigkeitserwägungen. Da diese Vorschriften sich ausnahmslos zugunsten der Erwerber auswirken, steht der rückwirkenden Anwendung kein Hinderungsgrund entgegen.

Die Vorschrift des Artikels 7 Nr. 3 (§ 25 ErbStG — Besteuerung bei Nutzungs- und Rentenlast) stellt zwar im Grundsatz — wegen der Reduzierung der von ihr betroffenen Sachverhalte — ebenfalls eine Gesetzesänderung zugunsten der betreffenden Erwerber dar; da jedoch gleichzeitig eine der beiden bisherigen Besteuerungsmöglichkeiten — nämlich die Möglichkeit, Aussetzung der Versteuerung zu beantragen — aus Vereinfachungsgründen aufgegeben worden ist und der Wegfall dieses Wahlrechts bei einer Anwendung der Vorschrift auf Erwerbe nach dem 31. Dezember 1979 als rückwirkende Verschlechterung der bisherigen Rechtsposition gewertet werden könnte, soll die Vorschrift, um verfassungsrechtliche Bedenken gegen ihren Anwendungszeitpunkt von vornherein auszuschließen, erst einen Tag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze Anwendung finden.

Zu Artikel 8 (Umsatzsteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 14 UStG)

Zu Buchstabe a (§ 14 Abs. 3 UStG)

Die Änderung des Absatzes 3 steht im Zusammenhang mit der aus § 1 der 1. UStDV in das Gesetz (§ 14 Abs. 4) übernommenen Definition des umsatzsteuerlichen Rechnungsbegriffs. Satz 1 der Vorschrift findet Anwendung, wenn ein Unternehmer in einer Rechnung im Sinne des Umsatzsteuerrechts die Umsatzsteuer gesondert ausweist, obgleich er zum Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist. Durch Satz 2

wird sichergestellt, daß auch unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge in einer Urkunde, die nicht die Voraussetzungen des umsatzsteuerlichen Rechnungsbegriffs erfüllt, geschuldet werden. Schuldner der Steuer kann sowohl ein Unternehmer als auch ein Nichtunternehmer sein. Der Anwendungsbereich des Absatzes 3 wird gegenüber der bisherigen Regelung nicht verändert.

Zu Buchstabe b (§ 14 Abs. 4 und 5 UStG)

Durch die Streichung der Worte „im Sinne des Absatzes 1“ in Absatz 4 wird klargestellt, daß der Rechnungsbegriff nicht nur für § 14 Abs. 1 des Gesetzes, sondern das gesamte Umsatzsteuerrecht gilt. Der Klarstellung dient ferner der Zusatz „gegenüber dem Leistungsempfänger“. Das Abrechnungspapier des Unternehmens wird erst mit seiner Zuleitung an den Leistungsempfänger zu einer Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne.

Wie in Absatz 4 entfallen in Absatz 5 Satz 1 die Worte „im Sinne des Absatzes 1“. Die weitere Änderung des Satzes 1 stellt sicher, daß Gutschriften — ebenso wie Rechnungen — auch über noch nicht ausgeführte Leistungen erteilt werden können (sog. Vorausgutschriften). Der neu eingefügte Satz 3 ist erforderlich wegen der ab 1. Januar 1980 eingeführten Mindest-Istversteuerung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Sätze 4 und 5 UStG 1980). Er regelt die Anerkennung von Gutschriften als Rechnung in den Fällen, in denen der Unternehmer über das entrichtete Entgelt oder Teilentgelt für eine noch nicht empfangene Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet (Gutschriften über Anzahlungen, Vorauszahlungen u. a.).

Zu Buchstabe c (§ 14 Abs. 6 UStG)

Ebenso wie in den Absätzen 4 und 5 entfallen die Worte „im Sinne des Absatzes 1“.

Zu Artikel 10 — neu — (Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder)

Die Bundesregierung hat die Aufnahme der Vorschriften über die einkommensteuerrechtliche Behandlung der freien Erfinder, Arbeitnehmererfinder und Prämien für Verbesserungsvorschläge in das Einkommensteuergesetz mit dem Ziel der Harmonisierung in diesem Bereich vorbereitet. Aus Zeitgründen wird der Referentenentwurf, der mit den zu beteiligenden Stellen noch nicht abgestimmt ist, in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden können.

Die vorliegende Änderung sieht daher eine Verlängerung der bisherigen Vergünstigungen um zwei Jahre vor.

Zu Artikel 12 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Hinweis auf Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (neu).

Bonn, den 12. Mai 1980

Kühbacher Dr. von Wartenberg

Berichterstatler

